

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Sponholz

öffentlich
VO-36-BO-22-429

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 5 "Solarpark Warlin II" - Aufstellungsbeschluss

| | |
|--|---|
| <i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Alexander Diekow | <i>Datum</i> 28.03.2022 <i>Verfasser:</i> |
|--|---|

| | | |
|---|---------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz (Entscheidung) | | Ö |

Sachverhalt

Durch die SPP Energy GmbH, Bliedorf wurde mit Datum vom 28.02.2022 der Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bei der Gemeinde Sponholz im Namen der nawes Invest XVIII GmbH & Co. KG, Hamburg eingereicht (*Anlage 1, nichtöffentlich*).

In der öffentlichen Gemeindevertreterversammlung vom 09.06.2021 hat die Gemeindevertretung in einem Grundsatzbeschluss (VO-36-BO-21-381) bereits festgelegt, dass auch dieses Vorhaben mittels Aufstellungsbeschluss offiziell eingeleitet werden soll. Damals war der Antragsteller noch die nawes GmbH & Co. KG, Hamburg.

Durch die SPP Energy GmbH wird dieses Vorhaben nun weitergeführt.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung sind keine Mitglieder des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt für den in der *Anlage 2* dargestellten Geltungsbereich, umfassend die nachfolgenden Flurstücke

| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------|------|-----------|
| Warlin | 6 | 1 |
| Warlin | 6 | 2 |

die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Warlin II“. Das Plangebiet liegt südlich vom Ort Warlin und erstreckt sich südlich entlang der Bahnlinie Neubrandenburg – Pasewalk. Es schließt eine insgesamt ca. 10 ha große Fläche ein.

2. Das Planungsziel besteht in der Herstellung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.
3. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
5. Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger, die nawes Invest XVIII GmbH & Co. KG, zu tragen. Die als *Anlage 3* beigefügte Kostenübernahmevereinbarung ist zu diesem Zwecke abzuschließen; der Inhalt dieser Vereinbarung wird gebilligt.
Der Bürgermeister und seine Stellvertreterin werden beauftragt, die Vereinbarung entsprechend auszufertigen.

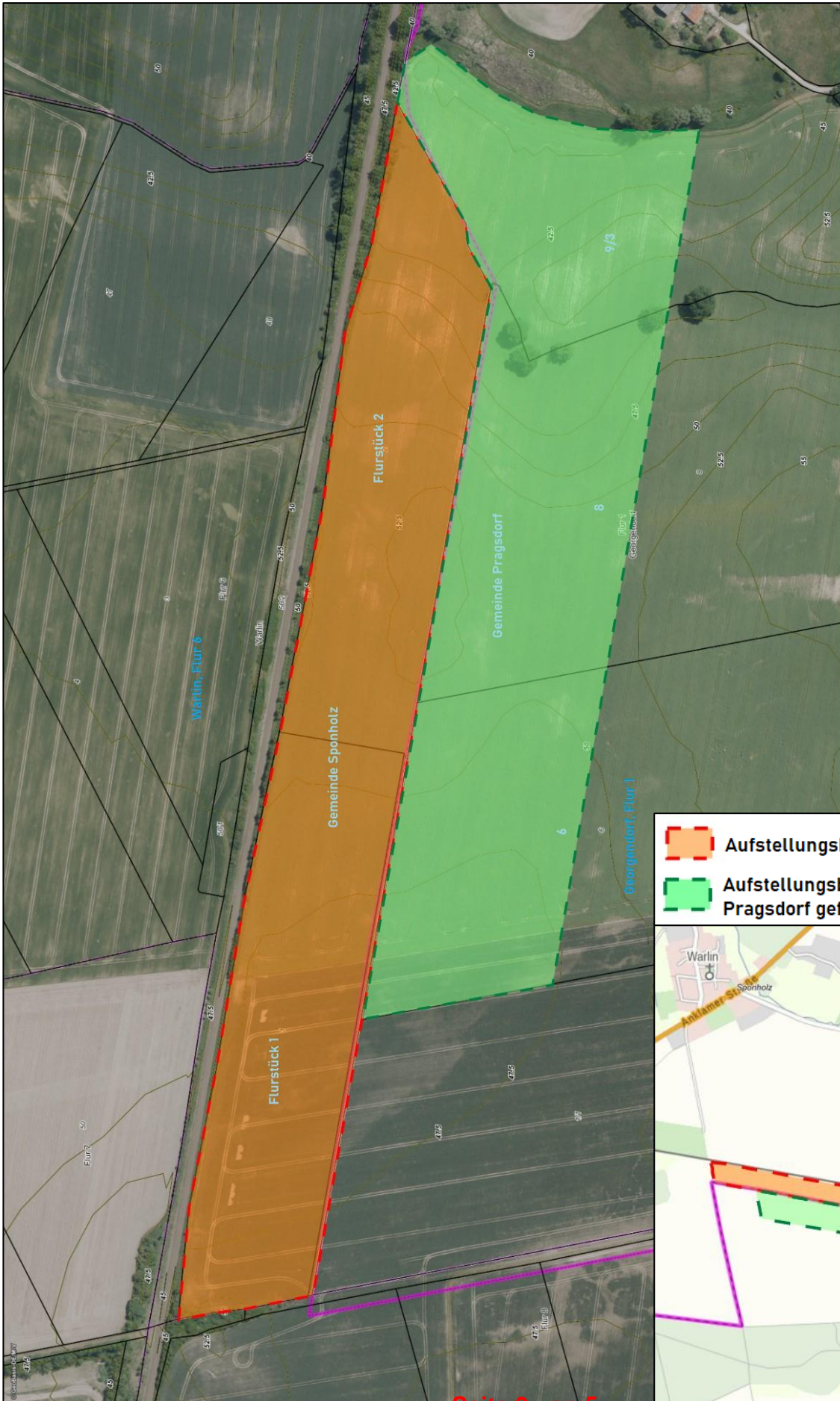
Finanzielle Auswirkungen



| Haushaltsrechtliche Auswirkungen? | | | |
|-----------------------------------|--|-----------------|---------------|
| x | Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden) | | |
| Ja | | ergebniswirksam | finanzwirksam |

Anlage/n

| | |
|---|---|
| 1 | Anlage 1 - Antrag (nichtöffentlich) |
| 2 | Anlage 2 - Ausgrenzung Geltungsbereich (öffentlich) |
| 3 | Anlage 3 - Kostenübernahmeerklärung (öffentlich) |

Anlage 01: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Pragsdorf II“



-  Aufstellungsbeschluss
-  Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Pragsdorf gefasst 24.02.22

Kostenübernahmevereinbarung

zwischen der

Gemeinde Sponholz

vertreten durch das Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

– im Folgenden: „**Gemeinde**“ –

und der

nawes Invest XVIII GmbH & Co. KG

(Amtsgericht Hamburg, HRA 125220)
Schanzenstraße 34
20357 Hamburg

vertreten durch

SSB Süddeutsche Solarbeteiligungs GmbH
(Amtsgericht Cottbus, HRB 11709 CB)

vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer

Herrn Cajus Richter

– im Folgenden: „**Vorhabenträger**“ –

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf der bisher un bebauten Fläche südlich des Ortsteils Warlin und südlich entlang der Bahnlinie Neubrandenburg-Pasewalk (Gemarkung Warlin, Flur 6, Flurstücke 1 und 2). Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Warlin II“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien auf der Grundlage von § 11 BauGB Folgendes:

1. Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für das Planungsverfahren und für alle erforderlichen Fachgutachten sowie sämtliche Kosten für die Realisierung des Vorhabens.
2. Der Vorhabenträger stellt bei der nach Abstimmung mit der Gemeinde erfolgenden Beauftragung des Planungsbüros und der Gutachter sicher, dass die Entwürfe des Bebauungsplans, einschließlich der Planzeichnungen und Begründungen, die Vorbereitung der Abwägungen und sonstige erforderliche Unterlagen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erstellt und der Gemeinde für die Durchführung des Planungsverfahrens unentgeltlich in Papier- und in bearbeitungsfähiger digitaler Form

frei von Rechten Dritter zur Verfügung gestellt werden. Die Erstellung der Unterlagen erfolgt in enger Abstimmung mit der Gemeinde.

Der Vorhabenträger stellt bei der Beauftragung ferner sicher, dass die Gemeinde alle Unterlagen auch im Internet (z.B. für die Öffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlichen darf. Sollten durch die Verwendung oder Veröffentlichung der Unterlagen etwaige Rechte Dritter betroffen sein, stellt der Vorhabenträger die Gemeinde von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen frei.

3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Gemeindevertretung insbesondere in Hinblick auf die planerischen Abwägungen gemäß § 1 Abs. 6, 7 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung und während der gesamten Durchführung der Bauleitplanverfahren nicht berührt werden. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans oder auf Änderung nicht besteht, § 1 Abs. 3 BauGB.
4. Zu den durch die Planung veranlassten Kosten gehören auch Rechtsanwaltskosten, die der Gemeinde durch die bei einer Rechtsanwaltskanzlei in Anspruch genommene Rechtsberatung zu den Planungsverfahren sowie für die Erarbeitung des begleitenden städtebaulichen Vertrags entstehen. Sollte ein Betrag von 10.000,- Euro (netto) für vorgenannte Rechtsberatungsleistungen erreicht worden sein, erfolgt eine weitere Übernahme der Kosten nur nach Rücksprache und gesonderter Vereinbarung mit dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger stellt die Gemeinde bis zur genannten Summe auf erste Anforderung von etwaigen Zahlungsverpflichtungen frei.
5. Für den Fall des Nichtzustandekommens des Bebauungsplans oder der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit der Satzung über den Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellen sollte.
6. Der Vorhabenträger verzichtet schon jetzt unwiderruflich auf alle im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung des Vorhabens eventuell bestehenden Ansprüche, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde. Die Gemeinde nimmt diesen Verzicht an.

Ort, Datum

| | |
|-------------------|----------------------------|
| Schult | Mülling |
| Bürgermeister | 1. stellv. Bürgermeisterin |
| Gemeinde Sponholz | |

Ort, Datum

Richter
Geschäftsführer
nawes Invest XVIII GmbH & Co. KG